

Die neue Teilzeitberufsausbildung

Novelle des BBiG und die Empfehlung zur Teilzeitberufsausbildung durch den Hauptausschuss des BIBB

Online-Netzwerktagung "Teilzeitberufsausbildung – neue Chancen und Herausforderungen nach der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)", 20.10.2021

Mario Patuzzi

Referatsleiter für Grundsatzfragen der Berufsbildung und Weiterbildung, Abt. Bildungspolitik und Bildungsarbeit DGB Bundesvorstand





TZBA 2005 – 2019:

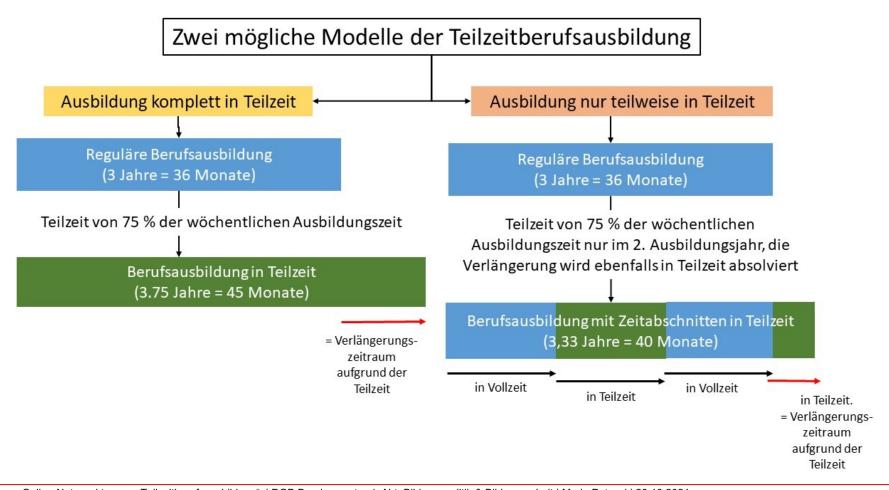
 = ein Unterfall im § 8 BBiG zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit ("berechtigtes Interesse")

TZBA ab 2020

- = als eigenständige Gestaltungsoption zur Durchführung einer Berufsausbildung in § 7a BBiG
 Teilzeitberufsausbildung gefasst, die in zwei Modellen (vollständige Teilzeit, teilweise Teilzeit) durchgeführt werden kann
 - Kürzung der Ausbildungszeit um höchstens 50%; entsprechende automatische Verlängerung der Dauer, maximal bis zum Eineinhalbfachen der Dauer in der Ausbildungsordnung; Rundungsregelung.
 - Verlängerungsmöglichkeit bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung
 - Verlängerung und Verkürzung der Ausbildungsdauer weiterhin möglich
 - In § 17 (5): prozentuale Kürzung der Vergütung darf prozentuale Verkürzung der Ausbildungszeit nicht überschreiten
- Kein Anlassbezug mehr, dafür aber konditioniert
- > Erhebliche Interpretationsspielräume für die Details der Umsetzung
- Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Teilzeitberufsausbildung gem. § 7a BBIG / § 27b HwO vom 10. Juni 2021 (HA-Empfehlung Nr. 174)



HA-Empfehlung Nr. 174: Zwei Modelle der TZBA



HA-Empfehlung Nr. 174: Ermittlung der Ausbildungsdauer



Berechnung der Ausbildungsdauer

- 1. Schritt: Dauer der Teilzeitberufsausbildung nach automatischer Verlängerung
- 2. Schritt: Gesetzliche Obergrenze (Eineinhalbfache der üblichen Ausbildungsdauer) beachten
- 3. Dauer der Teilzeitberufsausbildung auf ganze Monate abrunden
- 4. Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses bis zur nächsten möglichen Prüfung (auf der Verlangen der Auszubildenden!)

Neu: Sorgeverpflichtung kann Verkürzungsgrund sein

Mögliche Verkürzung der Ausbildungsdauer

+

Mögliche Verlängerung der Ausbildungsdauer

Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung



Unter Beachtung der Einhaltung der Mindestausbildungsdauer



TATSÄCHLICHE AUSBILDUNGSDAUER BEI TEILZEITBERUFSAUSBILDUNG



Offene Fragen aus Sicht des DGB

- TZBA und Berufsschule
 - Die Anrechnung von Berufsschulzeiten benachteiligt möglicherweise TZ-Azubis
 - Schulorganisation: wird es Klassen für TZ-Azubis geben?
- TZBA und (junge) Menschen mit Sorgeverpflichtungen: welche Auswirkungen hat der Wegfall des "berechtigten Interesses"?
- Zwei TZBA gleichzeitig?



Potenziale der neuen TZBA

- TZBA kann Arbeitszeitsouveränität von Auszubildenden erhöhen
- TZBA als geeignete Möglichkeit für den Erwerb eines Berufsabschlusses für bestimmte Zielgruppen
 - Geflüchtete
 - Geringqualifizierte Beschäftigte
 - Menschen mit Behinderung



Handlungsempfehlungen

- Auf die Ausbildungsberatung der zuständigen Stellen (Kammern) kommt es an!
- Kooperation vor Ort macht vieles möglich!
- Gremien nutzen!

Ziel: Den Weg zum Ausbildungsvertrag ebnen.